

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weilburg GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck“ vom 17. Oktober 2008 (Niederdruckanschlussverordnung - **NDAV**)

gültig ab 1. September 2009

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weilburg GmbH (nachfolgend: „Stadtwerke“)
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und die der Stadtwerke sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Ruhedruck des Erdgases beträgt ca. 22 mbar. Das zur Verteilung kommende Erdgas hat im Normalzustand etwa folgenden Brennwert, die in Kilowattstunde je Kubikmeter (kwh / m³) angegeben wird.

ca. 9,5 – 11,5 kwh / m³

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 8. Nov. 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen

worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 30. Juni 2007 geltenden Baukostenzuschussregelung der Stadtwerke :

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 (AVBGasV)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Anwesens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

1.2 Der Baukostenzuschuss richtet sich nach der eingestellten größten Nennwärmeleistung der angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen.

Er beträgt:	bei einem Anschlusswert bis		
	30 kW	=	262,86 € (Netto)
			312,80 € (Brutto)
je weitere angefangene	10 kW	=	72,86 € (Netto)
			86,70 € (Brutto)

Leistungen für Kochzwecke werden nicht berücksichtigt.

1.3 Ändert sich die der Baukostenzuschussberechnung zugrunde gelegte eingestellte größte Nennwärmeleistung der angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen, erfolgt eine Neuberechnung der Kosten.

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der

Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Frühere "Ergänzende Bedingungen" verlieren damit ihre Gültigkeit.